

Entschuldigungsordnung für die Kursstufen 1 + 2

- 1) Eine nachträgliche Entschuldigung ist nach der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums nur möglich bei einem Fehlen aus zwingenden Gründen, d.h. in der Regel nur bei Krankheit.
- 2) Die Entschuldigungspflicht ist sofort, spätestens am dritten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Die schriftliche Entschuldigung erfolgt über den Schulbesuchsbogen. Bei (fern-)mündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen über den Schulbesuchsbogen nachzuholen.
- 3) Die schriftliche Entschuldigung erfolgt grundsätzlich über den vom Schüler bzw. von der Schülern zu führenden Schulbesuchsbogen. Dieser Bogen wird zu Beginn des Halbjahres ausgegeben. Die „Hinweise zum Schulbesuchsbogen“ werden ebenfalls ausgehändigt und beschreiben das Entschuldigungsverfahren.
- 4) Bei versäumten Klassenarbeiten ist grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen; ebenso kann der Schulleiter oder Oberstufenberater bei auffallend häufigem Fehlen die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.
- 5) Eine Befreiung (z.B. vom Sportunterricht) kann für eine Unterrichtsstunde auf Antrag vom betreffenden Lehrer ausgesprochen werden. Wird eine längere Befreiung beantragt, ist dem Sportlehrer ein ärztliches Attest mit genauer Angabe der Dauer der Befreiung vorzulegen.
- 6) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Rechtzeitig bedeutet: mindestens 3 Schultage vorher. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen der Oberstufenberater, in den übrigen Fällen der Schulleiter. Wichtig ist, dass bei Klassenarbeiten, die auf die betreffenden Tage fallen, vorher mit dem Fachlehrer eine Absprache getroffen wird.
- 7) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt zu einer Verschlechterung der Verhaltensnote. Außerdem können nach § 6 der Verordnung über die Notenbildung auf Beschluss der Jahrgangsstufenkonferenz im Zeugnis unter Bemerkungen Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden.
(Ausgenommen sind Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse)

gez. P. Friedrich Emde
Schulleiter

14. September 2009

gez. Karl Guter
Oberstufenberater

Hinweise zum Schulbesuchsbogen

Der Schulbesuchsbogen ist ein wichtiges Dokument, welches Auskunft gibt über erbrachte individuelle Leistungen, versäumte Klausuren und Fehlzeiten.

Jede Schülerin / jeder Schüler muss den Bogen stets mit sich führen und ist verantwortlich für das exakte Ausfüllen.

Beim **Verlust** des Schulbesuchsbogens und bei häufigem Fehlen müssen Sie mit **Attestpflicht** rechnen. Er wird vom Tutor regelmäßig überprüft und muss von Ihnen am Ende jedes Halbjahres abgegeben werden.

Wie unentschuldigtes wird in der Regel auch häufig entschuldigtes Fehlen zu einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis führen, zu schlechteren Verhaltensnoten und sogar zu weiteren disziplinarischen Maßnahmen bis hin zum Schulausschluss.

Zum Verfahren (Eintrag von Fehlzeiten):

- Jedes Unterrichtsversäumnis wird **vom Schüler** im Schulbesuchsbogen eingetragen: stets mit Angabe von Wochentag, Datum, Grund (nur stichwortartig, z.B. „Krankheit“, „Fahrprüfung“ etc.) und Unterschrift (Erziehungsberechtigte(r) bzw. Schüler(in) bei Volljährigkeit).
- Nach jedem Unterrichtsversäumnis **legt der Schüler den einzelnen Fachlehrern den Schulbesuchsbogen unaufgefordert** zur Unterschrift vor. Dies gilt auch, wenn Einzelstunden versäumt wurden. Versäumt dies der Schüler, gilt sein Fehlen als unentschuldig. **Hinweis:** Entschuldigungen werden vom Lehrer nicht angemahnt.
- Bei nur einem Fehltag bzw. einzelnen Fehlstunden trägt **der Schüler** in die Tabelle auf der Rückseite des Bogens die versäumte(n) Stunde(n) mit Hilfe von sinnvollen Abkürzungen in das jeweilige Feld ein – und zwar in die obere Hälfte des Feldes.
- In der unteren Hälfte des Feldes bestätigt der jeweilige Fachlehrer durch sein Kürzel die Vorlage des Bogens.
- **Beurlaubungen** werden nicht gesondert aufgeführt. Stattdessen wird in der Spalte „Grund“ zusätzlich (b) (für beurlaubt) eingetragen. Beurlaubungen ab 2 Tagen erfordern die Unterschrift der Schulleitung oder des Oberstufenberaters.

Tag	Datum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Grund	Unterschrift (Schüler / Erziehungsberechtigter)
Mo	3.10.09		E	E		Bio						Kopfweh	N. Mustermann

Zur Erklärung dieses Beispiels:

Der Schüler Mustermann fehlte in der 2. und 3. Stunde im Fach Englisch und in der 5. Stunde in Biologie am 3. 10. 09. Beim Bio-Lehrer ist er ordentlich entschuldigt.

Auszug aus der Schulbesuchsordnung

§1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. . .

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. . .

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. .. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

1. Auszug aus der Verordnung zur Notenbildung

§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten

(4) Versäumt ein Schüler entschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

(5) . . . versäumt er unentschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Schulbesuchsbogen für die Kursstufe 1 u. 2

Name

Geburtsdatum:

Bogen Nr.:

Name der Tutorin / des Tutors

Wichtige Hinweise:

- Dieser Schulbesuchsbogen stellt ein Dokument dar, das Sie stets bei sich haben müssen. Der Bogen ist auf Verlangen vorzulegen.
- Beim Verlust des Schulbesuchsbogens müssen Sie mit Attestpflicht rechnen.
- Die Jahrgangsstufen-Konferenz behält sich vor, auffallend häufige Fehlzeiten im Zeugnis zu vermerken !!

Attestpflicht besteht für (wird ggf. vom Tutor ausgefüllt)

1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

Fehlzeiten – zwei oder mehr (volle) Tage Wer bei einer Klausur fehlt, hat ein Attest abzugeben!

von		bis		Grund des Fehlens	Unterschrift Schüler bzw. Erziehungsberechtigte(r)	Unterschrift Tutor	Anz. Fehl- tage
Wo-Tag	Datum	Wo-Tag	Datum				

Fehlzeiten – ein Tag bzw. einzelne Fehlstunden Wer bei einer Klausur fehlt, hat ein Attest abzugeben!

Wo-Tag	Datum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Grund des Fehlens	Unterschrift Schüler/Erziehungsberechtigte

